

# Verbandsjugend-Ordnung der Rhein-Sieg-Eifel Karnevals-Jugend (kurz: RSE-Jugend)

---

## § 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval trägt den Namen Rhein-Sieg-Eifel- Karnevals-Jugend., nachstehend RSE-Jugend (RSEJu) genannt.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist Bonn

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der RSE-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die den Jugendgruppen der Bezirksverbände des RSE angehören. Die Jugendvertreter werden von den Bezirksmitgliedsvereinen gewählt. Die RSE-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugend-Ordnung sowie der Satzung des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

## § 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die RSE-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die RSE-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Regionalverbandsebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die RSE-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die RSE-Jugend will unter Berücksichtigung des kulturellen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (4) Die RSE-Jugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kulturellen, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (5) Die RSE-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (6) Die RSE-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die RSE-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.



- (8) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

#### **§ 5 Gliederung der RSE-Jugend**

- (1) Die RSE-Jugend gliedert sich in Stadt-, Kreis- und Bezirke und strukturiert sich über die jeweiligen Bezirksjugendleiter

#### **§ 6 Organe der Jugendorganisationen auf Bundesebene**

- (1) Die Organe der RSE-Jugend auf Bundesebene sind:
  - a.) die Verbandsjugendversammlung
  - b.) die Verbandsjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

#### **§ 7 Verbandsjugendversammlung der RSE-Jugend**

- (1) Die ordentliche Verbandsjugendversammlung findet jährlich spätestens vier Wochen vor der RSE-Vollversammlung statt. Sie wird vom/von der Verbandsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Verbandsjugendversammlungen kann der/die Verbandsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Verbandsjugendleitung
- (4) Die Verbandsjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Jugendleitern/innen der Bezirke bzw. deren Stellvertretern/innen und den Mitgliedern der Bezirksjugendleiter/innen zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die gewählten Bezirksverbandsjugendleiter/innen oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in (mit je einer Stimme) und die Mitglieder der Verbandsjugendleitung mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Verbandsjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Verbandsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Bezirke und das geschäftsführende Präsidium des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval.



- (8) Beschlüsse, durch die, die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der RSE-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Der Verbandsjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der RSE-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Verbandsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
  - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes der Verbandsjugendleitung
  - b.) Entlastung der Verbandsjugendleitung
  - c.) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der RSE-Jugend
  - d.) Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung
  - e.) Annahme und Änderung der Jugend-Ordnung
  - f.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Verbandsjugendversammlung (Richtlinienkompetenz)
  - g.) Beschlüsse der Anträge
  - h.) Wahl von zwei Kassenprüfern

## § 8 Verbandsjugendleitung

- (1) Die Verbandsjugendleitung bilden:
  - a.) Verbandsjugendleiter/in
  - b.) Stellvertretende Verbandsjugendleiter/in
  - c.) Verbandsjugend Kassierer/in
  - d.) Verbandsjugend Schriftführer/in
  - e.) bis zu vier Verbandsjugend Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung kann die Verbandsjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (4) Die Verbandsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung. Der/die Verbandsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Verbandsjugendversammlung im Präsidium des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval mit Sitz und Stimme
- (5) Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Verbandsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (6) Die Verbandsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der RSE-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der RSE-Jugend übertragen sind.  
Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung der Verbandsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b.) Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung
  - c.) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
  - d.) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Verbandsjugendleiter/in, dessen Stellvertreter/in und der Kassierer

## § 9 Geschäftsordnung

- (1) Die RSE-Jugend gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung, über die die Verbandsjugendleitung beschließt.

#### § 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die beiden Kassenprüfer/innen werden zusammen mit der Verbandsjugendleitung durch die Verbandsjugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder der Verbandsjugendleitung sein
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe
  - a.) die Kassengeschäfte der „RSE-Jugend“ auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen
  - b.) den Kassenprüfungsbericht auf der Verbandsjugendversammlung vorzulegen
  - c.) ggf. die Entlastung der Verbandsjugendleitung zu beantragen

#### § 11 Auflösung der RSE-Jugend

- (1) Im Falle der Auflösung der RSE-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Verbandsjugendversammlung zu bestellen sind
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an die Stiftung deutsches Fastnachtsmuseum in Kitzingen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen.

Diese Ordnung der RSE-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der RSE-Jugend am 05.09.2012 in Bad Godesberg verabschiedet.